

46. Mitteilung von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme

¹Wird gegen Untersuchungsgefangene eine Disziplinarmaßnahme angeordnet, ist die Verteidigung unverzüglich zu unterrichten. ²Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayUVollzG bleibt unberührt.